

## **DebiSelect-Fonds – Rechtliche Auseinandersetzungen – Sanierung Korrespondenz und Besprechung vom 16.04.2012 in unserem Büro**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

### **Vorbemerkung**

**durch Ihr Büro und von diversen weiteren Büros werden Anleger der DebiSelect-Fonds vertreten. Wir wenden uns heute im Rahmen von Sanierungsbemühungen an Sie. Für den Erfolg solcher Bemühungen ist ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten, insbesondere der die Anleger vertretenden Kolleginnen und Kollegen unerlässlich. Dazu geben wir nachstehend eine ausführliche Übersicht über den Stand der rechtlichen Auseinandersetzungen verbunden mit aus unserer Sicht vorstellbaren Lösungsmöglichkeiten, die wir mit Ihnen besprechen wollen. Wir möchten Ihnen diese Lösungsmöglichkeiten heute grundsätzlich vorstellen und werden im Hinblick auf die von Ihnen vertretenen Anleger ab dem 02.07.2012 mit einem konkreten Vorschlag auf Sie zukommen.**

**Dies alles in dem Bewusstsein, dass Ihre Empfehlungen an Ihre Mandanten für das Schicksal der Fondsgesellschaften, also der von Ihren Mandanten eingegangenen Beteiligungen, von zentraler Bedeutung sind.**

Wie Sie aus der Vorkorrespondenz wissen, hat unsere Kanzlei ein Mandat zur Sanierung und Restrukturierung der DebiSelect-Fonds übernommen. Im Einzelnen verweisen wir dazu auf die bisherige Korrespondenz mit Ihnen sowie unseren Sachstandsbericht zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen der DebiSelect-Fondsgesellschaften am 21./22.04.2012 in Landshut/Essenbach. Soweit Ihnen der Sachstandsbericht nicht vorliegt, stellen wir Ihnen diesen auf Anforderung - beispielsweise per eMail - gerne zur Verfügung.

Zentraler Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlungen war die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt:

### **Vorbereitung eines Sanierungs- und Restrukturierungsvorschlages**

Diesem Vorschlag stimmten die anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter wie folgt zu:

<b>Fonds</b>	<b>Gesellschafter</b>	<b>Anleger, die gekündigt haben</b>
DebiSelect Flex Fonds	98,70 %	92,22 %
DebiSelect Classic Fonds	99,37 %	93,94 %
DebiSelect Classic 2 Fonds	97,93 %	98,72 %

Die Zahlen zeigen, dass die gesellschafterliche Meinungsbildung mit einem beachtlichen Votum für die Erarbeitung eines Vorschlags zur Sanierung der Fondsgesellschaften schloss. Entsprechendes wurde zudem auch seitens der Anleger bekundet, die ihre Beteiligung gekündigt haben. Insbesondere letztgenannten Anlegern ist auf der Gesellschafterversammlung offensichtlich klar geworden, dass vor endgültiger Trennung von der Beteiligung erst alle Chancen für eine Sanierung bzw. Restrukturierung ausgelotet werden sollten. Dies deshalb, weil die derzeit zu erwartenden Abfindungsguthaben von ca. 10 % deutlich hinter sich eventuell nach Sanierung ergebenden Erlösen der Fondsgesellschaften zurückstehen könnten.

Entscheidend für die Möglichkeit einer Sanierung der Fondsgesellschaften wird das Ergebnis der Bewertungen der Assets - letztendlich zehn Energieobjektgesellschaften mit unterschiedlichem Fertigstellungsgrad - und die Möglichkeit des Zugriffs der Fondsgesellschaften auf diese Assets sein.

Dazu sind Verhandlungen mit der Firma TDF/Ecotech in Zug (Schweiz) aufgenommen worden, da diese nach dem derzeitigen Informationsstand Zugriff auf die Objektgesellschaften hat bzw. diese realisieren soll.

Den Vertretern der TDF/Ecotech ist in verschiedenen Verhandlungen die Verhandlungsposition der Fondsgesellschaften klar gemacht worden, die präzise darauf abzielt, letztendlich eine möglichst hohe Rückführung des seitens der Anleger eingesetzten Kapitals zu erreichen.

Wir haben unsere Vorstellung einer Bereinigung der gesamten Situation offensichtlich so hinlänglich transportiert, dass die Verhandlungen mit TDF/Ecotech sehr schnell in den Kernbereich geführt werden konnten.

Inzwischen gibt es für eine mögliche Gesamtbereinigung von der TDF/Ecotech erarbeitete Planzahlen mit verschiedenen Varianten, die nach einer Phase von drei Jahren, in welchen Überschüsse aus bereits fertiggestellten Anlagen in noch fertigzustellende Anlagen investiert werden, zumindest eine weitgehende Rückführung des Anlegerkapitals möglich erscheinen lassen.

Zur weiteren Beschreibung der Gesamtsituation im Hinblick auf Sanierung/Restrukturierung und weitere Details verweisen wir auf unseren Sachstandsbericht Nr. 2 im Rahmen des kommenden Rundschreibens der DebiSelect-Fondsgesellschaften an die Anleger, der kurzfristig zeitgleich auch an Sie überstellt werden wird.

Wie daraus zu ersehen sein wird und Ihnen aber sicherlich auch bekannt ist, ist eine zentrale Voraussetzung für die Sanierung bzw. Restrukturierung eine Bereinigung oder ein Aussetzen der verschiedenen rechtlichen, insbesondere prozessualen Auseinandersetzungen.

## **1. Bereinigung rechtlicher Auseinandersetzungen**

Zurzeit gibt es zu verschiedenen Themen rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Anlegern und Fondsgesellschaften. Diese sowohl prozessual als auch noch vorprozessual sowie mit und ohne Beteiligung von Anwälten.

Daneben bestehen - soweit wir dies überblicken - auch Streitige Auseinandersetzungen mit Dritten, wie Initiatoren, Treuhänder und auch Vertriebsgesellschaften bzw. einzelnen Vertrieblern.

Gegenüber den Fondsgesellschaften bestehen verschiedene rechtliche Anspruchstellungen, welche mehr oder minder existenzbedrohend sein können.

### **a) Kündigungen**

Zentrales Thema der Fondsgesellschaften im Hinblick auf das wirtschaftliche Überleben sind die in den Gesellschaftsverträgen verankerten Kündigungsmöglichkeiten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungsguthaben.

Festzuhalten ist, dass - soweit bekannt - von den Fondsgesellschaften keinerlei Fremdmittel aufgenommen worden sind, so dass entsprechende Rückzahlungsansprüche gegen das Fondsvermögen nicht zu befürchten sind.

Soweit von TDF/Ecotech bisher nicht belegte Ansprüche auf Gewährung weiterer Finanzmittel behauptet, aber - soweit ersichtlich - nicht wirklich verfolgt werden,

ließen sich solche in einer Vereinbarung mit TDF/Ecotech mit erledigen, so dass auch von daher den Fondsgesellschaften keine Gefahr drohen würde.

**Letztendlich könnten daher nur die Gesellschafter aufgrund einer ihnen zustehenden Rechtsposition die Gesellschaft in die mögliche Krise schicken. Ob dies rechtens ist, darüber kann unter vielen rechtlichen Aspekten im Hinblick auf Sonderrechte bei Publikumsgesellschaften gestritten werden. Dabei ist auch ein möglicher Ausgleichsanspruch derjenigen Gesellschafter zu sehen, die ggf. überhöhte Abfindungsguthaben ihrer Mitgesellschafter aufgebracht haben.**

Im Falle von Auseinandersetzungen über Auszahlungen besteht daher in zweierlei Hinsicht juristisches Konfliktpotential, das die Fondsgeschäftsführung letztlich auf zwei Schultern zu tragen hat, da Zahlungen bei prozessual festgestellter Berechtigung den scheidenden Gesellschafter zwar befriedigen, den verbleibenden Gesellschaftern jedoch ggf. Schaden zufügen würde, und diese eventuell die Geschäftsführung zwingen, Ausgleichsansprüche für die verbleibenden Gesellschafter geltend zu machen.

#### **b) Klagen auf Ermittlung von Abfindungsguthaben und deren Zahlung**

Im Einzelnen sind ordentliche und außerordentliche Kündigungen ausgesprochen worden. Darauf aufbauend werden Ansprüche auf Ermittlung der Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und in einer zweiten Stufe auf Zahlung geltend gemacht und dies sowohl außer- als auch prozessual.

Insgesamt werden derzeit durch ca. 105 Klagen Kündigungen von Beteiligungen in Höhe von EUR 2,25 Mio. gesamt prozessual geltend gemacht. Dies entspricht - ohne die Kosten der Geltendmachung – Abfindungswerten von gesamt ca. EUR 225.000,00.

#### **c) Abfindungsvereinbarungen**

Zudem wird die Zahlung von in der Vergangenheit vertraglich vereinbarten Abfindungen eingefordert; diese allerdings nur vereinzelt prozessual.

Herr Kollege Blazek, der 244 Anspruchsteller mit vertraglichen Abfindungsvereinbarungen vertritt, steht mit uns in Verhandlungen über eine außerprozessuale Regelung.

Diese könnte vergleichsweise dergestalt aussehen, dass diese Anleger als Entgelt für die Zurückstellung ihrer Ansprüche bei zukünftigen Ausschüttungen einen zusätzlichen Anteil in Höhe von 5 % ihrer Beteiligungssumme erhalten.

Am Rande sei hier übrigens erwähnt, dass solche Abfindungsvereinbarungen von der Geschäftsführung der Fonds in der Vergangenheit nach deren Aussage in der Erwartung zukünftiger Zahlungseingänge getroffen worden sind, diese dann aber letztendlich doch nicht realisiert wurden.

d) **Ansprüche auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Fondsgesellschaften**

Von verschiedenen Kollegen werden derartige Ansprüche sowohl vorprozessual als auch prozessual geltend gemacht.

**Um diese Auseinandersetzungen zu beenden bzw. die Ansprüche zu erfüllen, wird ein Termin zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen am Sitz der Gesellschaften in Landshut (Porschestraße 21, 84030 Landshut) am 27.06.2012 um 10.00 Uhr, vorgeschlagen.**

Dieser Termin soll als Sammeltermin für die anspruchstellenden Kollegen durchgeführt werden. Ggf. können auch andere Termine vereinbart werden.

Darüber hinaus haben wir mit verschiedenen Kollegen gesprochen, die bereit wären, die Ergebnisse ihrer Einsichtnahme an andere Kollegen weiterzuleiten. Sofern Ihrerseits Interesse besteht, statt einer persönlichen Einsichtnahme eine schriftliche Darstellung eines Kollegen zu erhalten, bitten wir um Mitteilung.

Zudem steht zu diesem Termin ein Wirtschaftsprüfer zur Verfügung, der noch benannt werden wird.

**e) Anspruch auf Herausgabe der Anlegeradressen**

Von verschiedenen Kollegen wurde die Herausgabe der Adressen der einzelnen Fondsanleger geltend gemacht, dies auch klageweise.

Wir hatten dazu vorgeschlagen, dass diese Adressen in der 18. Woche den interessierten Kollegen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Zwischenzeitlich gab es gegen diese Vorgehensweise jedoch Widerspruch seitens anwaltlicher Kollegen, des Vertriebes und auch einzelner Anleger, vornehmlich gestützt auf datenschutzrechtliche Aspekte. Letztendlich haben wir der DebiSelect Verwaltungs GmbH nach Überprüfung der Rechtslage die Empfehlung gegeben, zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten die Adressen herauszugeben. Die Adressen werden nunmehr mit dem Versand dieses Anwaltsschreibens an die Kollegen überstellt werden, von denen wir wissen, dass sie dies gefordert haben.

**f) Ansprüche gegen Vermittler**

Inzwischen werden von verschiedenen Kollegen Ansprüche gegen Vermittlergesellschaften oder einzelne Vermittler geltend gemacht.

Diese Auseinandersetzungen mit dem Vertrieb werden im Wesentlichen auf mögliche unrichtige Prospektaussagen, Aufklärungspflichten im Hinblick auf Provisionen sowie mögliche individuelle Beratungsfehler im Verhältnis zu einzelnen Anlegern gestützt.

Letztendlich betreffen diese Auseinandersetzungen mit dem Vertrieb auch die Fondsgesellschaften, da – zumindest soweit es um Prospektaussagen geht, ggf. aber auch unter dem Aspekt der Haftung für Erfüllungsgehilfen - die Fondsgesellschaften bei Streitverkündung in diese Auseinandersetzungen mit hineingezogen werden. Von daher besteht ein erhebliches Interesse der Fondsgesellschaften an der Befriedung auch dieser Auseinandersetzungen.

Derartige Ansprüche werden vor allem von der Kanzlei CLLB des Herrn Kollegen Cocron geltend gemacht. Der Unterzeichner hat dazu zuletzt am 23.05.2012 in dessen Büro in München mit Herrn Kollegen Werner über eine Stillhaltevereinbarung für die Sanierungsphase verhandelt. Nachdem dies zunächst als vereinbar erschien, hat der Kollege Cocron dem Unterzeichner anlässlich eines Telefonates vom 06.06.2012 mitgeteilt, dass er insoweit zur Zeit an seiner Linie festhalten möchte,

aber gleichzeitig die Sanierungsbemühungen der Gesellschaften ebenfalls aktiv unterstützen werde.

**g) Ansprüche auf Auskunft im Hinblick auf laufende Strafverfahren**

Es ist bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft Landshut ein Strafverfahren im Zusammenhang mit Beteiligten bei DebiSelect-Fonds anhängig ist, unter anderem gegen den Geschäftsführer der DebiSelect Verwaltungs GmbH, Herrn Geltinger.

Dieses Verfahren ist im letzten Jahr durch Beschluss gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Herr Geltinger hat zudem erklärt, dass er sich nicht gegen Einsichtnahme in die Akten der Staatsanwaltschaft stelle. Diese Einsichtnahme ist von Kollegen unter anderem zur Sachverhaltsermittlung für mögliche zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht worden. Herr Kollege Gericke von der Kanzlei Gödecke in Siegburg hat seine Bereitschaft erklärt, für Kollegen die Einsichtnahme zu vollziehen und seine Ermittlungen auf einer CD den Kollegen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Tätigkeit wurden von der DebiSelect Verwaltungs GmbH übernommen.

**2. Sanierung/Restrukturierung**

Um die Sanierung/Restrukturierung zeitnah zu gestalten und umzusetzen, ist die Befriedung der vorgenannten rechtlichen Auseinandersetzungen dringend geboten.

Auch ist insoweit die Erfassung und Strukturierung diverser tatsächlich wirtschaftlicher, struktureller, steuerlicher und vor allem auch rechtlicher Themen erforderlich.

Letztendlich entscheidend für das Gelingen der Sanierung wird die Aushandlung eines Vorschlags für eine Vereinbarung zwischen den Fonds und TDF/Ecotech im Hinblick auf die Sicherung der Ergebnisse der zehn Energieobjektgesellschaften und deren Verwendung für die Fonds sein.

a) **Ermittlung tatsächlicher und rechtlicher Grundlagen der Rechtsbeziehungen zwischen den Fonds und TDF/Ecotech/Energieobjektgesellschaften**

Als Grundlage für eine Vereinbarung zwischen den Fonds und den genannten Firmen ist zwingend der Geldfluss bzw. die Mittelverwendung der von den Fonds letztendlich zu TDF/Ecotech/Energieobjektgesellschaften geflossenen Gelder festzustellen und insbesondere die Möglichkeit eines rechtlichen Zugriffs auf die damit vorgenommenen Investitionen zu prüfen.

Wie zuvor angesprochen ist von verschiedenen Kollegen ein Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Fondsgesellschaften geltend gemacht worden. Dies ist sicherlich eine erste Maßnahme, reicht aber als Grundlage für eine Vereinbarung mit TDF/Ecotech nicht aus. Letztendlich ist die Tatsachen- und Rechtslage der Geldmittelverwendung von den Fondsgesellschaften über die Beteiligungsgesellschaften bis hin zu TDF/Ecotech und die Energieobjektgesellschaften lückenlos darzustellen.

Herr Kollege Blazek hat dazu einen Fragenkatalog erarbeitet, der bereits verschiedene Fragestellungen beschreibt.

Eine zielgerichtete Einsichtnahme in die Geschäfts- bzw. Vertragsunterlagen bei den einzelnen beteiligten Firmen ist daher wichtigste Voraussetzung für die korrekte Einschätzung der Positionen der Fondsgesellschaft und der daraus gegebenen Verhandlungsoptionen. Die insoweit notwendige Bereitschaft, entsprechende Bücher offenzulegen, ist von einzelnen Beteiligten erklärt worden und muss nun im Rahmen der Prüfung verifiziert werden.

b) **Vereinbarungen Fonds TDF/Ecotech/Energieobjektgesellschaften**

Es ist eine Vereinbarung zu erarbeiten, die die möglichen Rechte der Anleger für die Zukunft sichert. Diesseits ist TDF/Ecotech die Unausweichlichkeit einer derartigen Vereinbarung hinlänglich erläutert worden, da ansonsten unabsehbare Konsequenzen jedweder Art gegeben sein könnten. TDF/Ecotech hat die Bereitschaft zu einer entsprechenden Vereinbarung erklärt, verbunden mit der Maßgabe, dass diese insgesamt eine befriedende Wirkung für alle Beteiligten haben müsse.

### c) Restrukturierung Fonds

Angesichts der insbesondere auf der letzten Gesellschafterversammlung und in dem zuvor gegebenen Sachbericht zu den BGB-Gesellschaften und auch zu der Kommanditgesellschaft erfolgten Darlegungen sind eine Restrukturierung der Fonds und insbesondere auch eine vollständige personelle Neuausrichtung der Dienstleistungsebene dringend geboten. Diese könnte letztendlich wie folgt aussehen:

Alle drei Fonds werden zukünftig als Kommanditgesellschaften betrieben. Dazu werden die Gesellschaftsverträge umfassend geändert.

In jede der drei Gesellschaften tritt eine GmbH als neuer persönlich haftender Gesellschafter ein. Diese Funktion könnte von einer GmbH in allen Fondsgesellschaften übernommen werden. Die Anteile an dieser GmbH sollen von den Anlegern gehalten werden. Die Geschäftsführung der jeweiligen Fondsgesellschaft wird von einer weiteren GmbH als geschäftsführendem Kommanditisten wahrgenommen. Die Geschäftsführung beider GmbHs könnte in einheitlicher Hand liegen. Dies entspräche derzeit gängigen Fondskonzeptionen.

Zudem sollte ein neuer Treuhandkommanditist die Anlegeranteile treuhänderisch halten und auch die Mittelverwendungskontrolle für die Zukunft übernehmen. Auch sind Rechts- und Steuerberatungsaufgaben wahrzunehmen. Außerdem sollte ein Beirat gebildet werden.

**Im Rahmen der Restrukturierung soll vor allem auch die Wiedereingliederung derjenigen Anleger, die gekündigt haben, soweit sie dies wollen - und dies war auf den Gesellschafterversammlungen deren eindeutiges Votum - in die Gesellschaften ermöglicht werden. Dies soll auch für die Gesellschafter gelten, die derzeit noch Abfindungsguthaben im Klagewege erstreiten.**

### d) Ratenzahler

Beim DebiSelect Flex Fonds war es möglich, die Einlage per Ratenzahlung zu erbringen. Diese Ratenzahlungen wurden im Wesentlichen per Lastschrift abgebucht. Seit Februar dieses Jahres werden diese Lastschriften nicht mehr gezogen.

Hier stellt sich die Frage, ob aus der Sicht der Gesellschaft die Ratenzahlungen weiter eingefordert werden müssen, die Geschäftsführung also verpflichtet ist,

eventuelle Ansprüche zu verfolgen, da die Anleger ihre Einlage noch nicht vollständig erbracht haben.

Die Prüfung dieser Frage muss kurzfristig vorgenommen werden.

### **3. Mandatierung**

Es ist gewollt, in die Prüfung der vorstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung auch Anwälte, die Anleger vertreten, einzubinden, soweit keine Interessenskollision besteht. Dazu haben bereits verschiedene Kollegen ihre Bereitschaft verkündet. Insoweit wird bei Interesse zur Mitarbeit um weitere Mitteilung gebeten und insoweit um Benennung des Aufgabenbereiches.

### **4. Kosten – Befriedung Rechtsstreitigkeiten**

Vorstehend ist bereits ausgeführt worden, dass die Gesellschaften in ihrem Bestand letztlich nur durch Ansprüche ihrer eigenen Gesellschafter in ihrer Existenz bedroht werden können. Wir denken, dass diese Situation zwischenzeitlich den meisten Anlegern klar geworden ist und auch die Äußerungen der meisten Kollegen zeigen eine entsprechende Einschätzung.

Daher ist aus unserer Sicht eine zumindest zeitweilige Befriedung der rechtlichen Auseinandersetzungen dringend geboten. Natürlich spielen in diesem Zusammenhang auch Kostenfragen eine wichtige Rolle.

Wir haben daher versucht, die einzelnen Themenbereiche im Hinblick auf mögliche Kostenbelastungen der Gesellschaft hochzurechnen. Aus unserer Sicht stellt sich die Situation überschlägig wie folgt dar:

#### **a) Kosten rechtlicher Auseinandersetzungen**

##### **aa) Klagen auf Auskunft, Berechnung und Zahlung von Auseinandersetzungsguthaben**

Insoweit gibt es derzeit ca. 105 Klagen mit einer insgesamt geltend gemachten Beteiligungssumme von ca. EUR 2,25 Mio. Bei einem möglichen Abfindungsguthaben von ca. 10 % der ursprünglichen Beteiligungssumme wäre ein Betrag von maximal ca. EUR 225.000,00 zur Zahlung fällig.

Bei einer Wiedereingliederung dieser Anleger würden diese Zahlungen nicht oder nur teilweise anfallen.

In diesem Zusammenhang haben wir aufgrund der Einzelstreitwerte die Rechtsanwaltskosten für die Anwälte der Anspruchsteller überschlägig ermittelt mit ca. zzgl. Gerichtskosten in Höhe von ca.		250.000,00 EUR 120.000,00 EUR
--	--	----------------------------------

bb) Klagen aus vereinbarten Abfindungsguthaben

Insoweit gibt es nach unserem Kenntnisstand ca. 5 Klagen mit einer Gesamthöhe von 260.000 EUR. Rechtsanwalts- und Gerichtskostenerstattungen sind kalkuliert in Höhe von		20.000,00 EUR
--	--	---------------

cc) Außerprozessuale Ansprüche aus vereinbarten Abfindungsguthaben

Die Anzahl und die genaue Höhe der vereinbarten Abfindungsguthaben sind uns nicht exakt bekannt. Es bestehen jedenfalls 244 von Herrn Kollegen Blazek geschlossene Vereinbarungen mit einer noch festzustellenden gesamten Beteiligungshöhe. Mit Herrn Kollegen Blazek laufen Gespräche zwecks einer einvernehmlichen Regelung.  Wir haben für die Bereinigung dieses Bereiches für die Kollegen Anwaltskosten kalkuliert von ca.		80.000,00 EUR
---	--	---------------

dd) Klagen auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen

Es werden 4 Klagen geführt. Für diese Klagen haben wir für die Anwälte der Anspruchsteller einschl. Gerichtskosten kalkuliert		5.000,00 EUR
---	--	--------------

ee) Ansprüche/Klagen gegen den Vertrieb

Wie oben angeführt betreffen diese Klagen die Fondsgesellschaften nicht unmittelbar, haben allerdings im Falle der Streitverkündung direkte Auswirkungen für die Fonds. Klagen gegen den Vertrieb werden von verschiedenen Kollegen geführt. Für Klagen gegen den Vertrieb sollte allen Kollegen klar sein, dass diese - soweit auf eventuelle Prospektfehler gestützt - die den Vertrieb vertretenden Kollegen dazu zwingen, der Fondsgesellschaft bzw. der DebiSelect Verwaltungsgesellschaft den Streit zu verkünden.

Wir haben insoweit für die Beteiligung an möglichen Stillhaltevereinbarungen eventualiter kalkuliert		80.000,00 EUR
--	--	---------------

ff) Kalkulierte Kosten rechtlicher Auseinandersetzungen - gesamt

Insgesamt haben wir kalkulatorisch für Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit anspruchstellenden Kollegen ca. EUR 555.000,00 errechnet.

**b) Kosten Sanierung/Restrukturierung**

Hierzu haben wir vor und im Verlauf der Gesellschafterversammlungen erläutert, dass wir uns vorstellen, diese Arbeiten im Sinne der Transparenz u.a. von Kollegen aus dem Bereich der Anlegervertretung begleiten bzw. durchführen zu lassen. Hierzu bestehen folgende kalkulatorische Ansätze für die nachstehenden Arbeiten:

aa) Erarbeitung einer Vereinbarung mit TDF/Ecotech

Dies erfordert zunächst die

aa') Aufarbeitung der tatsächlichen/rechtlichen Gegebenheiten der Mittelverwendung der Fonds

Insoweit ist der exakte Geldfluss und die vertragliche Grundlage der Verwendung der Fondsmittel von den Fonds über die Beteiligungsgesellschaften, die Swiss fact,

Teldafax, TDF/Ecotech, Energieobjektgesellschaften usw. zu recherchieren, soweit für Vergleichsverhandlungen mit TDF/Ecotech notwendig.

Hierfür haben wir inzwischen unabhängig von der Fondsgröße die Kosten **je Fonds** wie folgt geschätzt:

Mandatierung Anlegeranwälte		35.000,00 EUR
Hinzuziehung eines Strafrechtlers - auf Empfehlung des Kollegen Blazek -		7.500,00 EUR
Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters		15.000,00 EUR
Eventuell hinzuzuziehende Kollegen		
in der Schweiz – wg. Swiss fact		5.000,00 EUR
in Weißrussland		7.500,00 EUR
in Russland		5.000,00 EUR
in Italien		5.000,00 EUR

bb`) Due Diligence für die Energieobjektgesellschaften

Für die zehn als mögliche Assets identifizierten Energieobjektgesellschaften ist zwingend eine gutachterliche Beurteilung vorzunehmen. Insoweit sind vielfältige Aufgabenstellungen vorgegeben.

Dafür sind je Gesellschaft kalkuliert		10.000,00 EUR
---------------------------------------	--	---------------

bb) Verhandlung und Ausarbeitung Vereinbarung TDF/Ecotech/Fonds

Je Fonds		
- Mandatierung Anlegeranwälte		35.000,00 EUR
- Mandatierung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater		10.000,00 EUR

cc) Restrukturierungskosten

Insoweit sind für Stammkapital und die Kosten für die Einsetzung der neuen persönlich haftenden Gesellschafterin kalkuliert		30.000,00 EUR
---	--	---------------

dd) Ratenzahler

Überprüfung Rechtssituation der Ratenzahler kalkuliert		20.000,00 EUR
---	--	---------------

ee) Kalkulierte Kosten Sanierung/Restrukturierung – gesamt

Insgesamt haben wir kalkulatorisch für Sanierung/Restrukturierung ca. EUR 525.000,00 kalkuliert.

Summe Kalkulatorische Kosten Sanierung/Re- strukturierung		555.000,00 EUR
Summe Befriedung laufender Rechtsstreitig- keiten		525.000,00 EUR
<b>Summe gesamt</b>		<b>1.080.000,00 EUR</b>

### **c) Honorare Sanierungsphase**

Die überschlägige Kostenkalkulation zeigt, dass die Befriedung der laufenden Rechtsstreitigkeiten sowie die Erarbeitung eines Vorschlages für die Durchführung der Sanierung/Restrukturierung, die im Übrigen bereits einen Teil derselben darstellt, mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Die vorstehende Kalkulation enthält ausschließlich Kostenpositionen, die Ansprüche von Anlegeranwälten für ihre Anlegervertretung bzw. Sanierungsmitwirkung befriedigen würden. Diese Phase setzt im Übrigen ein einverständliches Zusammenwirken mit den beteiligten Anlegervertretern voraus, was aufgrund teils unterschiedlicher Interessenlage nicht immer einfach, aus unserer Sicht jedoch realisierbar sein kann.

**Wir stellen uns vor, jeweils 50 % des anfallenden oder angefallenen Honorars für den Abschluss entsprechender befriedender Vereinbarungen bzw. Übernahme von Beratungsmandaten mit Abschluss derselben vorschüssig zu zahlen. Die weiteren 50 % sollen gezahlt werden bei Zustimmung der Anleger zu der bis dahin zu erarbeitenden und auszuhandelnden Vereinbarung mit TDF/Ecotech sowie der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung per Gesellschafterbeschluss in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. einem entsprechenden schriftlichen Abstimmungsverfahren.**

**Wir möchten dazu feststellen, dass in der Kostenübersicht keinerlei Kosten für die gesamten Arbeiten unseres Büros bzw. des Büros von Herrn Kollegen Professor Dr. Zacher enthalten sind. Diese Kosten und deren Modalitäten werden im Sachstandsbericht Nr. 2 unter der Position „Kosten der Sanierung“ ausgewiesen.**

#### **d) Folgekosten**

Mit Fassung entsprechender Sanierungsbeschlüsse würde sich dann für die Fonds eine laufende Fondsverwaltung mit den üblichen Kosten für Geschäftsführung, Treuhandschaft, Rechts- und Steuerberatung anschließen. Dazu werden ausführliche Ausführungen im Sachstandsbericht Nr. 2 unseres Büros gemacht, der Ihnen kurzfristig zugehen wird.

#### **e) Härtefälle**

In der Kalkulation nicht erfasst ist die Regelung möglicher Härtefälle. Uns sind Fälle bekannt, in denen die Beteiligung für einzelne Anleger durchaus existenzbedrohende Ausmaße gezeitigt hat. Insoweit prüft die Fondsgeschäftsführung Möglichkeiten, diesen Anlegern mit Hilfestellungen zur Seite zu stehen. Dies würde regelmäßig auch gemeinsames Einverständnis von Kollegen und Vertrieb voraussetzen.

### **5. Besprechungstermin**

Da Ihre Mitwirkung als Kolleginnen und Kollegen für die Sanierung/Restrukturierung der DebiSelect-Fondsgesellschaften von entscheidender Bedeutung ist, schlagen wir nochmals einen Termin zur Besprechung der konkreten Vorgehensweise gemäß den zuvor gemachten Ausführungen vor. Wir haben der Geschäftsführung der DebiSelect-Fonds empfohlen, den teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen eine Kostenpauschale von EUR 300,00 zzgl. Mehrwertsteuer zu erstatten.

Als Termin für eine derartige Zusammenkunft schlagen wir vor

**Donnerstag, den 28.06.2012,  
um 11.00 Uhr  
in der Kanzlei der  
Rechtsanwälte Klumpe, Schroeder + Partner GbR  
Luxemburger Straße 282 E  
50937 Köln**

Je nach Teilnehmerzahl wird ein anderer Tagungsort bekannt gegeben.

## **6. Finanzierung der Kosten**

Letztendlich steht die Befriedung der DebiSelect-Fonds und eine darauf aufbauende Sanierung unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit. Nachdem die DebiSelect-Gruppe aufgrund der gegebenen Situation für die Fonds aktiv kein Kapital mehr akquirieren kann, erscheint uns die Leistungsfähigkeit der Gruppe für die Aufgaben der Zukunft problematisch. Auch lassen Presseveröffentlichungen im Zusammenhang mit Teldafax und insoweit involvierten Personen - unabhängig von deren Wahrheitsgehalt – Vorsorge für eine autarke Wahrnehmung der diversen Aufgabenbereiche geboten erscheinen. Von daher wollen wir in dem Sachstandsbericht an die Anleger auch die Überlegung thematisieren, für die Fonds durch eine Umlage eine eigene Finanzierung darzustellen, um eine Befriedung und eine autonome Gestaltung der Sanierungsphase zu ermöglichen, zumal dies dann auch zur Folge haben könnte, die für die Sanierung erforderlichen Erträge aus den Assets ohne diesbezügliche Kostenbelastung in höherem Maße für die Fertigstellung der Anlagen nutzen zu können und so diese Investitionsphase zu verkürzen und dann früher mit der Kapitalrückführung an die Anleger beginnen zu können.

Wir haben der Geschäftsführung der DebiSelect-Fonds empfohlen, den Anlegern eine Umlage je Beteiligung nach folgender Systematik vorzuschlagen:

<b>Zeichnungshöhe</b>	<b>Umlage</b>
bis 2.500 €	80 €
bis 5.000 €	120 €
bis 10.000 €	180 €
bis 20.000 €	240 €
bis 50.000 €	300 €
bis 100.000 €	360 €
bis 200.000 €	420 €
bis 500.000 €	500 €
höher 500.000 €	750 €

Dazu überreichen wir in der Anlage 1 den Vorschlag für eine auf Basis des vorstehenden Zahlenwerkes verfasste Umlagevereinbarung.

Wir hoffen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Ihnen mit den heutigen Informationen einen Eindruck gegeben zu haben, dass die Sanierungsbemühungen mit Nachdruck betrieben werden und zudem die Grundlage Ihrer Beratung im Interesse Ihrer Mandanten erweitert zu haben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

P.S. Als Anlage 2 fügen wir Ihnen zudem unser letztes Rundschreiben an die Vermittler der DebiSelect-Fonds vom 04.06.2012 zu Ihrer Kenntnisnahme anbei.